

 SOLUTIONS FOR FLUID TECHNOLOGY	Compliance für Geschäftspartner der SFB Group	G-FB 8.4.3-03a Seite 1 von 7 Verfasser: R.Wessel Verteiler: EK / Lieferant
--	--	---

- Compliance Vereinbarung zwischen der SFB Group mit ihren Partnerunternehmen -

SFB Schwäbische Formdrehteile GmbH
 Weiherweg 12-16
 D-87727 Babenhausen

amo-tec GmbH
 Memminger Straße 37
 D-87746 Erkheim

Agromet Sp. z o.o.
 Al. Wolności 5/7
 PL-63-300 Ostrzeszów

SFB Polska Sp. z o.o.
 ul. Rycerska 6, Rojów
 PL-63-500 Ostrzeszów

SFB Hydraulics GmbH
 Weiherweg 12-16
 D-87727 Babenhausen

-nachstehend SFB genannt-

und

- nachstehend Geschäftspartner genannt -

Präambel

Unser Unternehmen stellt an sich den Anspruch, ein modernes und zukunftsfähiges Unternehmen zu sein, das ausgezeichnete Leistungen erbringt und sich den Grundwerten der Gesellschaft verpflichtet fühlt. Unser Unternehmen trägt die Verantwortung dafür, eine Unternehmenskultur zu schaffen und zu erhalten, in der die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie ethischen Grundsätze bestmöglich gewahrt werden.

Unser Unternehmen setzt sich für die Einhaltung von international geltenden Menschenrechten und Sozialnormen ein. Ein gemeinsames Verständnis für ethisches und nachhaltiges Handeln ist hierfür eine wesentliche Voraussetzung.

Wir richten uns nach den zehn Prinzipien des United Nations Global Compact, der Internationalen Menschenrechtscharta, der Erklärung der ILO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

Die Anforderungen und Grundsätze dieses Verhaltenskodex sind ein wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Pflichten und der Zusammenarbeit zwischen unseren Geschäftspartnern und SFB. Daher verpflichten sich unsere Geschäftspartner, die nachfolgenden Grundsätze dieses Verhaltenskodex einzuhalten und zu fördern sowie ihre Mitarbeiter diesbezüglich regelmäßig und angemessen zu schulden. Zudem beanspruchen diese Inhalte auch für Lieferanten und andere Dritte, die durch unsere Geschäftspartner zur Vertragserfüllung mit SFB eingesetzt werden, vollumfänglich Geltung. Den Inhalten dieses Verhaltenskodex entsprechende Vorgaben sind daher vom Geschäftspartner in seine eigenen Vertragswerke zu integrieren. Wir erwarten, dass er seine Lieferanten und andere Dritte nach besten Kräften entsprechend verpflichtet.

Gesetzmäßigkeitsgrundsatz

SFB vertritt den Grundsatz absoluter Gesetzestreue für alle Handlungen, Verträge und sonstige Vorgänge der SFB-Gruppe und erwartet dies ebenfalls von seinen Geschäftspartnern. Die Einhaltung des Legalitätsprinzips umfasst unter anderem auch die Zahlung geschuldeter Steuern und Zölle, die Einhaltung des Wettbewerbs- und Kartellrechts, das strikte Verbot von Korruption und Geldwäsche, die Einhaltung des Standes der Technik, die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen, die Befolgung des Exportkontrollrechts sowie die Beachtung von gesetzlichen Rechten Dritter sowie von gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Sozial- und Umweltstandards.

Verbot von Kinderarbeit

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, nur Mitarbeiter zu beschäftigen, die das erforderliche Mindestalter nach der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung erreicht haben. Wir dulden keine Kinderarbeit. Insbesondere sind die ILO-Übereinkommen Nr. 138 zum Mindestalter der Beschäftigung und Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu erfüllen.

Einhaltung der Menschenrechte

Wir fordern von unseren Geschäftspartnern die Achtung von international anerkannten Menschenrechten sowie deren aktive Förderung. Grundlage sind die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen.

Verbot von Zwangsarbeit

Wir fordern von unseren Geschäftspartnern die absolute Ablehnung jeder Art der Zwangsarbeit, worunter unter anderem Menschenhandel, Folter und jegliche Form von Sklaverei oder Pflichtarbeit fallen. Außerdem ist der Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung zu respektieren und einzuhalten.

Einhaltung der Chancengleichheit

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass keinerlei Diskriminierung beispielsweise aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Abstammung, Geschlecht, Alter, Nationalität, sozialer Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder politischer Betätigung stattfindet. Dies gilt ebenso für sexuelle Belästigung. Das ILO-Übereinkommen ist zwingend einzuhalten.

Recht auf Vereinigungsfreiheit

Die Rechte der Mitarbeiter, Gewerkschaften und Betriebsräte zu bilden, sind von unseren Geschäftspartnern strikt zu akzeptieren. Die Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertretungen darf hierbei kein Grund für ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen. Insbesondere verweisen wir auf die Einhaltungen der Regelungen des ILO-Übereinkommen Nr. 98.

Recht auf faire Arbeitsbedingungen

Wir fordern von unseren Geschäftspartnern, dass sie das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen entsprechend den gültigen ILO-Übereinkommen einhalten. Dazu gehören insbesondere faire Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den nationalen und lokalen gesetzlichen Standards, Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen.

Gesetzliche Regelungen zum Mindestlohn in den jeweiligen Ländern sind ebenso wie die jeweils anwendbaren Regelungen zur Arbeitszeit, -pausen und Urlaub einzuhalten.

Einhaltung des Arbeitsschutzes

Wir fordern von unseren Geschäftspartnern die Einhaltung der jeweiligen nationalen Standards für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld. Unsere Geschäftspartner, die gleichzeitig Hersteller sind, prüfen überdies die Einführung und Weiterentwicklung eines Arbeitsschutzmanagementsystems (AMS) analog ISO 45001 oder eines für die Branche geeigneten Arbeitsschutzmanagementsystems und führen in diesem Zusammenhang Maßnahmen ein, um die Zielsetzung eines AMS in geeigneter Weise umzusetzen.

Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die Beauftragung oder Nutzung von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften zu unterlassen, wenn dadurch die Gefahr von Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, die Verletzung von Leib oder Leben oder die Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit resultiert.

Einhaltung des Umweltschutzes

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, die Gefährdungen für Menschen und Umwelt größtmöglich zu vermeiden und natürliche Grundlagen zur Produktion der Nahrung entsprechend zu schützen. Prozesse, Betriebsstätten und -mittel unserer Geschäftspartner entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und dem Umweltschutz. Unsere Geschäftspartner, die gleichzeitig Hersteller sind, prüfen darüber hinaus die Einführung und Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems (UMS) analog ISO 14001 oder eines für die Branche geeigneten Umweltmanagementsystems. Weiterhin sind Geschäftspartner verpflichtet, Maßnahmen einzuführen, um die Zielsetzung der ISO 14001 in geeigneter Weise umzusetzen.

Einhaltung Klimaschutz

Wir fordern von unseren Geschäftspartnern die Einhaltung des Klimaschutzes, beispielsweise durch Steigerung der Energieeffizienz oder Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Dabei sollen Transparenz über ihre CO2-Emissionen hergestellt und ambitionierte CO2-Reduktionsziele gesetzt werden.

Einhaltung der Wasser- und Luftqualität

Wir bitten unsere Geschäftspartner sorgsam mit Wasser umzugehen. Insbesondere in Wasserknappheitsgebieten die Wasserentnahme zu minimieren. Im Rahmen und in Ausgestaltung anwendbarer gesetzlicher und behördlicher Vorgaben sind Standards zu Abwasserqualität zu definieren und zu überwachen.

Unsere Geschäftspartner halten mindestens die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der lokalen Behörden ein.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, jegliche Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt gering zu halten und mit Ressourcen sparsam umzugehen. Wo immer möglich, werden Materialien wiederverwendet. Beim Umgang mit Abfällen folgen unsere Geschäftspartner dem Prinzip „Vermeiden vor Verwerten von Entsorgen“. Unsere Geschäftspartner halten stets mindestens die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und behördlichen Vorgaben ein.

Reach und Substances of Concern

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, Material Compliance, also die gesetzlichen Inhaltsstoffverbote, Beschränkungen und Deklarationsvorschriften, wie CMR, Reach und Rohs, zum Verbot und zur Deklaration von Inhaltsstoffen, einzuhalten. Insbesondere das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß dem Minamata-Übereinkommen, das Verbot der Produktion und Verwendung von bestimmten Chemikalien, definiert im Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe sowie das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen sind zu beachten.

Vermeidung von Interessenskonflikten

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen treffen und sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen leiten lassen. Sobald ein Geschäftspartner Kenntnis von einem potenziellen Interessenskonflikt erhält, ist er gehalten, interne Maßnahmen zu ergreifen, diese Konflikte abzustellen sowie SFB umgehend zu informieren.

Fairtrade

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich im Wettbewerb fair verhalten. Es dürfen insbesondere keine Vereinbarungen getroffen werden, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken. Eine marktbeherrschende Stellung darf nicht rechtswidrig ausgeübt werden.

Bestechungsverbot

Die Einhaltung der jeweils anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze ist für unsere Geschäftspartner verpflichtend. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiter, Subunternehmer und Vertreter unserer Kunden keine Vorteile an Mitarbeiter der SFB-Gruppe mit dem Ziel anbieten, versprechen oder gewähren, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen. Diese Grundsätze gelten auch, sofern unsere Geschäftspartner in Zusammenhang mit der Tätigkeit für SFB mit weiteren Dritten Zusammenarbeiten.

Geldwäschegegesetz

Unsere Geschäftspartner haben ferner die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention zu beachten und ihren Meldepflichten ordnungsgemäß nachzukommen.

Unsere Geschäftspartner haben darauf hinzuwirken, dass die direkte oder indirekte Finanzierung von bewaffneten Gruppen unterbleibt.

Datenschutz und Datensicherheit

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, in sämtlichen Geschäftsprozessen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, den Schutz personenbezogener Daten sowie die Sicherheit aller Geschäftsinformationen und personenbezogenen Daten unter Einhaltung der gesetzlichen DSGVO Anforderungen und der anwendbaren Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze zu gewährleisten.

Whistleblower

Jeder Geschäftspartner – dessen Mitarbeiter oder Betroffene – ist aufgerufen, mögliche Verdachtsfälle und Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex zu melden. Auf diese Weise sollen die Folgen solcher Verstöße begrenzt und ein vergleichbares Fehlverhalten in Zukunft vermieden werden. Zu diesem Zweck soll der Geschäftspartner ein eigenes Hinweisgebersystem einrichten oder sich einem branchenweiten System anschließen. Meldungen bei SFB können per E-Mail, per Telefon (siehe unten) oder über die Meldestelle gem. Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) abgegeben werden. Unsere Geschäftspartner informieren ihre Mitarbeiter über die Möglichkeit der Hinweisgabe.

Kontrollen

SFB behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex in angemessener Weise zu überprüfen. Dabei ist der Geschäftspartner verpflichtet, erforderliche Kontrollen aktiv zu unterstützen. Hierzu wird sich SFB mit dem Geschäftspartner über den Umfang, Zeitraum und Ort entsprechend abstimmen. Anfragen und Auskunftsverlangen hat der Geschäftspartner in angemessener Zeit und unter Einhaltung vorgegebener Formalien im Rahmen der anwendbaren Datenschutzgesetze zu beantworten.

Verletzungen, insbesondere von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten, sind unmittelbar zu beenden. Ist dies in absehbarer Zeit nicht möglich, hat der Geschäftspartner unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Eingeleitete Maßnahmen sind zu dokumentieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Darüber hinaus hat der Geschäftspartner bei einem Verdacht eines Verstoßes mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und SFB über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren.

Rechtsfolgen

Ein Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Pflichten stellt eine Vertragsverletzung gegenüber SFB sowie eine wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung zwischen SFB und dem Geschäftspartner dar.

Der Geschäftspartner hat innerhalb einer angemessenen Frist SFB darüber zu informieren, welche unternehmensinterne Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Geschäftspartner diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, werden durch den Geschäftspartner keine geeigneten Verbesserungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist eingeleitet oder wiegt ein Verstoß derart schwer, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für SFB unzumutbar wird, behält sich SFB unbeschadet weiterer Rechte vor, das betroffene Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen oder von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten.

Ort, Datum

Geschäftspartner

Ort, Datum

SFB Group